

STATUTEN der Band – Genossenschaft

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir auf die Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Es sind selbstverständlich immer beide Geschlechter gemeint.

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Firma Band-Genossenschaft besteht mit Sitz in Bern eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Art. 2 Zweck

Die Band-Genossenschaft stellt ihre Tätigkeit in den Dienst von Menschen mit Behinderungen. Sie arbeitet eng mit der Invalidenversicherung, den kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektionen, Sozialdiensten und anderen Institutionen zusammen und widmet ihre Hauptanstrengung in gemeinsamer Selbsthilfe der Beschäftigung, beruflichen Integration und Berufsbildung von Menschen mit Behinderungen und unterstützt ihre Integration in den Arbeitsprozess.

Die Band-Genossenschaft kann Grundstücke und Liegenschaften erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder damit in Zusammenhang stehen.

Art. 3 Tätigkeitsgebiet

Die Genossenschaft betätigt sich auf dem ganzen Gebiet der Schweiz.

Art. 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Band-Genossenschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Genossenschaftsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6 Beteiligung von Körperschaften des öffentlichen Rechts

Die Generalversammlung kann Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche die Band-Genossenschaft aus öffentlichem Interesse unterstützen, das Recht einräumen, Vertreter in den Genossenschaftsrat abzuordnen. Die Vertreter brauchen nicht Genossenschafter zu sein.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 7 Eintritt

Der Genossenschaftsrat entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder, die natürliche oder juristische Personen sein können. Sie müssen mindestens einen Anteilschein zum vorgeschriebenen Nominalwert erwerben (Art. 12). Der Genossenschaftsrat kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 8 Verlust

Die Mitgliedschaft als Genossenschafter erlischt durch:

- a) Austritt auf einen beliebigen Termin, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- b) Ausschliessung aus wichtigen Gründen durch die Generalversammlung. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von drei Monaten die Anrufung des Richters offen.
- c) Tod einer natürlichen Person; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Art. 9 Abfindung

Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben Anspruch auf Rückzahlung ihrer Anteilscheine soweit im Zeitpunkt des Ausscheidens ausreichend bilanzmässiges Reinvermögen (mit Ausschluss der Reserven) vorhanden ist, jedoch höchstens zum Nominalwert.

Art. 10 Übertragung von Anteilscheinen

Anteilscheine können übertragen werden. Der Erwerber wird jedoch erst durch einen Gesetz und Statuten (Art. 7) entsprechenden Aufnahmebeschluss Genossenschafter.

III. ANTEILSCHEINE, FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN

Art. 11 Artikel gestrichen

Art. 12 Anteilscheine

Der Nominalwert eines Anteilscheines beträgt für:

- Juristische Personen Fr. 250.–
- Natürliche Personen Fr. 30.–

Die Generalversammlung kann eine Höchstzahl von Anteilscheinen festlegen, die von einem Genossenschafter erworben werden können.

Die Anteilscheine werden auf den Namen der Mitglieder ausgestellt. Sie dienen zugleich als Ausweis für die Mitgliedschaft.

Art. 13 Reservefonds

Der Reservefonds wird gebildet aus den gesetzlichen und statutarischen Einlagen, aus den infolge Verjährung oder Verwirkung erloschenen Guthaben an die Genossenschaft und aus allfälligen Zuwendungen, soweit diese nicht zur Deckung laufender Ausgaben bestimmt sind. Art. 860 OR bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Art. 14 Besondere Fonds

Die Generalversammlung kann die Bildung von Spezialfonds im Sinne von Art. 863 Abs. 2 und 3 OR beschliessen.

Art. 15 Jahresrechnung

Die Berechnung des Reinertrages erfolgt aufgrund der Jahresbilanz. Diese ist alljährlich gemäss den Art. 957 ff. OR auf den 31. Dezember zu erstellen.

Art. 16 Verwendung des Reinertrags

Der jährliche Reinertrag wird in folgender Reihenfolge verteilt:

- a) Mindestens 5 % zur Bildung des Reservefonds, bis er mindestens 20 % des Anteilscheinkapitals ausmacht;
- b) Bonus als Lohnbestandteil an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- c) Dividende auf den Anteilscheinen, sofern es das Rechnungsergebnis erlaubt oder die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Die auf die Anteilscheine entfallende Quote des Reinertrags darf den landesüblichen Zinsfuss für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten nicht übersteigen (Art. 859 Abs. 3 OR);
- d) Allfällige Einlagen in Spezialfonds gemäss Beschluss der Generalversammlung.

IV. ORGANISATION

Art. 17 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung (Genossenschaftsrat)
- c) der Verwaltungsausschuss
- d) die Revisionsstelle

a) *Generalversammlung*

Art. 18 Befugnisse der Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderungen der Statuten;
- b) Wahl des Genossenschaftsrates und der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes sowie Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz, Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrags;
- d) Entlastung der Verwaltung;
- e) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die vorliegenden Statuten vorbehalten sind.

Art. 19 Einberufung und Verhandlungsgegenstände

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Das Datum ist jeweils vor dem 15. März im Schweizerischen Handelsamtsblatt bekanntzugeben. Die Genossenschafter haben Anträge zuhanden der Generalversammlung bis spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung dem Genossenschaftsrat einzureichen.

Auf Beschluss des Genossenschaftsrates ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Sie ist zudem einzuberufen, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte durch schriftliche Eingabe an den Genossenschaftsrat verlangt.

Sowohl die ordentliche wie auch die ausserordentliche Generalversammlung werden durch den Genossenschaftsrat, die ausserordentliche zudem in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen durch die Revisionsstelle, einberufen.

Die Einberufung sowohl zur ordentlichen wie auch zur ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie in einer Berner Tageszeitung, mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Sollen die Statuten geändert werden, ist zudem der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen anzugeben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung; es sei denn, dass alle Genossenschafter an der Generalversammlung anwesend sind.

Art. 20 Vorsitz, Beschlussfassung und Vertretung

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten/die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung durch den Vize-Präsidenten/die Vize-Präsidentin des Genossenschaftsrates geleitet. Der/die Vorsitzende bezeichnet die Stimmzähler und den Protokollführer.

Jeder Genossenschafter hat eine Stimme. Die Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen. Wenn es ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, müssen die Beschlüsse und Wahlen geheim durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident/die Präsidentin durch Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Ein Genossenschafter kann sich mit einer schriftlichen Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen, jedoch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten. Steigt die Mitgliederzahl auf über 1'000 Mitglieder, so kann jeder Genossenschafter höchstens neun andere Genossenschafter vertreten. Die Vertretung durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen ist zulässig.

Art. 21 Urabstimmung

Wenn die Genossenschaft mehr als 300 Mitglieder zählt, kann die Generalversammlung beschliessen, dass ihre Befugnisse durch schriftliche Stimmabgabe der Genossenschafter ausgeübt werden. Über das Verfahren wird der Genossenschaftsrat ein Reglement aufstellen.

b) Verwaltung (Genossenschaftsrat)

Art. 22 Genossenschaftsrat

Der Genossenschaftsrat ist die Verwaltung der Band-Genossenschaft. Er besteht aus minimal dreissig Mitgliedern, welche (vorbehältlich Art. 6) Genossenschafter oder - bei juristischen Personen - Vertreter von solchen sein müssen.

In den Genossenschaftsrat sollen auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Genossenschaft gewählt werden, wobei deren Anteil an der jeweiligen Gesamtzahl der Mitglieder des Genossenschaftsrates einen Fünftel nicht übersteigen darf. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wovon zwei Mitarbeitende mit einer Behinderung sein sollen, werden von der Personalkommission zur Wahl vorgeschlagen.

Die Mitglieder des Genossenschaftsrates werden auf vier Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 23 Erlöschen der Mitgliedschaft in besonderen Fällen

Mitglieder, die in ihrer Eigenschaft als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Band-Genossenschaft dem Genossenschaftsrat angehören, scheiden aus diesem aus, sobald ihr Anstellungsverhältnis aufgelöst wird. Diese Regelung findet sinngemäss Anwendung auf Personen, die als Vertreter von Institutionen oder Behörden gewählt wurden und aus diesen ausscheiden.

Art. 24 Geschäftstätigkeit und Beschlussfassung

Der Genossenschaftsrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten/die Präsidentin sowie den Vize-Präsidenten/die Vize-Präsidentin und organisiert sein Sekretariat.

Er versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten/der Präsidentin und auf Beschluss des Verwaltungsausschusses oder der Geschäftsleitung. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident/die Präsidentin durch Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Ausnahmsweise können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden. Sie sind ebenfalls zu protokollieren. Die Geschäftsleitung wohnt den Sitzungen des Genossenschaftsrates mit beratender Stimme bei.

Art. 25 Befugnisse des Genossenschaftsrates

Der Genossenschaftsrat leitet und beaufsichtigt die Geschäftsführung der Genossenschaft nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Statuten. Es stehen ihm insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Vorbereitung der Geschäfte und Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
- b) Wahl des Verwaltungsausschusses;
- c) Erlass der nötigen Reglemente, insbesondere über Organisation und Befugnisse des Verwaltungsausschusses sowie der Geschäftsleitung;
- d) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche durch die Statuten nicht einem andern Organ zugewiesen sind.

Der Genossenschaftsrat ist befugt, einen Teil seiner Pflichten und Befugnisse dem Verwaltungsausschuss zu übertragen.

c) Verwaltungsausschuss

Art. 26 Verwaltungsausschuss

Der Genossenschaftsrat bestellt einen Verwaltungsausschuss, der aus drei bis sieben Mitgliedern des Genossenschaftsrates besteht. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsausschusses beträgt vier Jahre. Sie sind wiederwählbar.

Der Verwaltungsausschuss ist das Bindeglied zwischen dem Genossenschaftsrat und der Geschäftsleitung. Im Übrigen werden Organisation und Befugnisse des Verwaltungsausschusses durch ein Reglement des Genossenschaftsrates festgelegt. Die Geschäftsleitung wohnt den Sitzungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme und Antragsrecht bei. An den Sitzungen nimmt zudem ein Vertreter/eine Vertreterin der Mitarbeitenden mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Art. 27 Geschäftsleitung

Der Verwaltungsausschuss setzt eine den wirtschaftlichen, technischen und sozialen Bedürfnissen des Unternehmens entsprechende Geschäftsleitung ein und überwacht deren Tätigkeit.

Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung werden in einem Reglement durch den Genossenschaftsrat festgelegt.

Art. 28 Vertretung

Die Genossenschaft wird nach aussen durch den Genossenschaftsrat vertreten. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident/die Präsidentin des Genossenschaftsrates kollektiv mit dem Vize-Präsidenten/der Vize-Präsidentin oder einem vom Genossenschaftsrat bestimmten weiteren Mitglied.

d) Revisionsstelle

Art. 29 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 728, ihre Aufgaben richten sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 728a ff..

Die Revisionsstelle wird für zwei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

V. STATUTENÄNDERUNG, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 30 Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der an der Generalversammlung Anwesenden oder von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder, die an einer Urabstimmung teilnehmen.

Art. 31 Auflösung und Liquidation

Die Genossenschaft wird aufgelöst:

- a) in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen;
- b) durch Beschluss von zwei Dritteln der Stimmen der an der Generalversammlung Anwesenden oder von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder, die an einer Urabstimmung teilnehmen.

Die Liquidation wird durch den Genossenschaftsrat besorgt. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 15. Mai 2014 angenommen worden und ersetzen diejenigen vom 14. Dezember 1999.

Der Präsident:

Die Vize-Präsidentin: